

BO-Nr. 1305 – 01.03.22

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart **– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 1. März 2022 beantragte der Vorstand des Vereins „Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Mitgliederversammlung genehmigte in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2021 die vorgelegten Satzungsänderungen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2021 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 25. September 2021), gemäß § 16 Abs. 2 der derzeit gültigen Satzung des Vereins „Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart“ zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 27. März 2022 die Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 23. Mai 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart gründete 1903 Mathilde von Dellingshausen den „Rettungsverein vom Guten Hirten“, der am 01.09.1976 zum „Katholischen Sozialdienst e.V.“ umfirmierte, sich im Jahr 1999 an den bundesweit tätigen Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. anschloss und zum 01.01.2001 dessen Vereinsnamen übernahm.

2021 beschloss der Verein, einen hauptamtlichen Vorstand einzusetzen und deshalb seine Satzung vom 23.04.2018 neu zu fassen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihren Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinn christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Diözese Rottenburg-

Stuttgart“ (SkF R-S).

- (2) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist unter der Nummer VR 2254 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Stuttgart eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Der Verein ist dem „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ angeschlossen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbstständiger Diözesanverein und zugleich assoziiertes Mitglied beim Sozialdienst Katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein) für das Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.
- (4) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus dem Assoziierungsvertrag vom 01.10.2000 ergeben.

§ 4

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der Förderung der freien Wohlfahrtspflege der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie der Unterstützung von Frauen, Familien und Menschen in schwierigen Lebenslagen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
 - b. Kinder- und Jugendhilfe
 - c. Familienhilfe
 - d. Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz (BtG) für hilfsbedürftige Erwachsene
 - e. Planmäßige Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
 - f. Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften
 - g. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 - h. Integration in Arbeit
 - i. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung
 - j. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund

k. Altenhilfe

l. Allgemeine Sozialberatung.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene soziale und caritative Einrichtungen und Dienste wie Beratungsdienste, Tagesstätten und stationäre Einrichtungen für Frauen, Kinder und Jugendliche, Familien sowie Menschen, die einer gesetzlichen Betreuung bedürfen.
- (4) Der Verein bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten interessierten Mitgliedern Fortbildungen an, die dem Vereinszweck dienen.

§ 5**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig sind, d.h. in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 4 benannten Aufgaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (7) Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

§ 6**Geistliche Beratung**

- (1) Die geistliche Beraterin wird auf Vorschlag des SkF-Rates vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestellt.
- (2) Die geistliche Beraterin kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 7**Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
- a. Ordentliche Mitglieder: Die ordentliche Mitgliedschaft können katholische Frauen und Frauen anderer christlicher Konfessionen erwerben, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind. Voraussetzung

ist, dass sie die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und bereit sind, den Verein verantwortlich zu tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Alle ordentlichen Mitglieder haben ein aktives und ein passives Wahlrecht. Für die Wahl der Mitglieder des SkF-Rates gilt die Einschränkung des § 13 Abs. 2.

- b. Fördernde Mitglieder, welche die ideelle Zielsetzung des Vereins mittragen und den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruhen für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht. Tritt ein ehrenamtliches Mitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, die Mitglied im Ortsverein ist, so erlischt die Mitgliedschaft im SkF-Rat.
- (3) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom SkF-Rat entschieden. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. mit dem Tod des Mitglieds,
 - c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 a,
 - d. durch Ausschluss, der durch den SkF-Rat aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann,
 - e. durch die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, wenn nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen sind,
 - f. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft können bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückgefordert werden.

- (7) Näheres zur Mitgliedschaft kann eine Mitgliederordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand,
 - b. der SkF-Rat,

- c. die Mitgliederversammlung,
 - d. ggf. der oder die besonderen Vertreter.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organe durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.
 - (3) Die Mitglieder eines Organs sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 - (4) Der Vorstand und der SkF-Rat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands muss vom SkF-Rat genehmigt werden, die Geschäftsordnung des SkF-Rates von der Mitgliederversammlung.

§ 9

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der SkF-Rat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Im Innenverhältnis unterliegen bestimmte Geschäfte dem Zustimmungsvorbehalt durch den SkF-Rat. Zudem ist die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten. Beides ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der SkF-Rat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus bis zu drei Frauen. Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Der Vorstand wird vom SkF-Rat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abgewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, sofern der SkF-Rat bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes nichts anderes beschließt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Eine Verlängerung der Amtszeit kann durch Beschluss des SkF-Rates bei der Wiederwahl erfolgen. Die Wiederwahl soll spätestens sechs Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerin gewählt ist. Die Bestellung der gewählten bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit endet mit deren Ablauf, durch Abwahl durch den SkF-Rat, durch Amtsniederlegung oder durch Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wählt der SkF-Rat eine Nachfolgerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine neue Amtsdauer. In dieser Zeit führt das verbliebene Vorstandsmitglied die Geschäfte.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom SkF-Rat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des SkF-Rates. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen finden Absatz 2 Satz 6 keine Anwendung.

- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so gilt für die Beschlussfassung folgendes:
- a. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen.
 - b. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
 - c. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist die betreffende Angelegenheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem SkF-Rat zur Entscheidung vorzulegen.
 - d. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches den Tag, die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse sowie die Stimmabgaben anführt und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
 - e. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, so weit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch elektronische oder durch textförmliche Abstimmung in jeglicher Form anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Mitglied zu dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Absatz 5 b entsprechend Anwendung.
 - f. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern die Vorstandsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung muss der Vorsitzenden textförmlich oder schriftlich bis spätestens drei Werktage vor der geplanten Video- oder Telefonkonferenz vorliegen.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit dieser Satzung und mit dem Leitbild des Sozialdienstes katholischer Frauen zu sorgen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Arbeit,
 - c. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins; hierzu bedarf es der Zustimmung des SkF-Rates (§ 14 Abs. 1) und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2),
 - d. die Ausführung der Beschlüsse des SkF-Rates,
 - e. die Sicherung seiner Finanzierungsbasis,
 - f. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g. die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien in Absprache mit dem SkF-Rat; näheres regelt die Geschäftsordnung,

- h. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - i. die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres,
 - j. die Erstellung des Rechenschaftsberichts für den SkF-Rat und des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - k. die Förderung einer sozial- und familienverträglichen Arbeits- und Vereinskultur,
 - l. die Pflege des Ehrenamtes und die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- (3) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil.
- (4) In Angelegenheiten, für welche die Mitgliederversammlung nach § 16 oder der SkF-Rat nach § 14 verantwortlich sind, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung bzw. dem SkF-Rat Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, in der dem Vorstand auch weitere Aufgaben übertragen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben oder Aufgabenkreise zugewiesen werden können.

§ 12

Besondere Vertreter

Der SkF-Rat kann eine oder mehrere Personen zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellen und wieder abwählen. Der Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt. Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 13

SkF-Rat

- (1) Der ehrenamtliche SkF-Rat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Frauen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind und über die erforderliche Unabhängigkeit und Fachkompetenz verfügen müssen. Auch Nicht-Mitglieder können in den SkF-Rat gewählt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im SkF-Rat und im Vorstand ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des SkF-Rates müssen der katholischen Kirche angehören, sofern besondere Gründe nicht etwas anderes nahelegen. In jedem Fall muss der SkF-Rat mehrheitlich mit katholischen Mitgliedern besetzt sein und die Vorsitzende sowie ihre Stellvertreterin müssen immer katholisch sein.
- (3) Der SkF-Rat wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abgewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Mit der Annahme der Wahl ist das SkF-Ratsmitglied im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw. wiedergewählten Mitglieds bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Die Amtszeit des SkF-Rates beträgt vier Jahre. Scheidet ein SkF-Ratsmitglied vorzeitig aus, so hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Die Amtszeit endet mit deren Ablauf, der Abwahl durch die Mitgliederversammlung, mit der Niederlegung des Amtes oder mit dem Tod.
- (5) Der SkF-Rat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, eine oder mehrere Stellvertreterinnen

und die Schriftführerin. Die Aufgaben der Schriftführerin können auf Personen außerhalb des SkF-Rates übertragen werden. Die Wiederwahl der Vorsitzenden ist bis zu zweimal möglich.

- (6) Der SkF-Rat kann weitere Personen als SkF-Ratsmitglieder (kooptierte SkF-Ratsmitglieder) berufen. Die berufenen SkF-Ratsmitglieder sind beratend tätig und können den Verein nach außen nicht vertreten. Die Berufung endet mit der nächsten SkF-Ratswahl oder durch Abberufung.
- (7) Der SkF-Rat kann Ausschüsse bilden (z.B. Finanz-oder Personalausschuss), in die er externe Personen berufen kann. In jedem Fall muss der Ausschuss mehrheitlich durch SkF-Mitglieder besetzt sein.
- (8) Die Vertretung im SkF Gesamtverein erfolgt durch die Vorsitzende des SkF-Rates oder deren Stellvertreterin.
- (9) Der SkF-Rat tagt in regelmäßigen Abständen mindestens viermal jährlich in Sitzungen. Er ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitgliederversammlung, ein Vorstandsmitglied, 1/3 der SkF-Ratsmitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder textförmlich per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden. Der SkF-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden SkF-Ratsmitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe ausweist und von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
- (10) Außerhalb der Sitzungen des SkF-Rates können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden, sofern alle SkF-Ratsmitglieder zu dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 9 Satz 6 ff. entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen SkF-Ratsmitgliedern mitzuteilen.
- (11) Auf Antrag eines SkF-Ratsmitglieds kann der SkF-Rat in Abweichung von Absatz 9 Beschlüsse auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. In diesem Fall hat die Vorsitzende die Mitglieder des SkF-Rates rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich oder textförmlich einzuladen und über die beabsichtigte Form der Sitzung zu informieren. Dieser Form müssen die SkF-Ratsmitglieder mehrheitlich zustimmen. Die Zustimmung muss der Vorsitzenden schriftlich oder textförmlich bis spätestens drei Werktage vor der geplanten Video- oder Telefonkonferenz vorliegen. Das Ergebnis ist allen SkF-Ratsmitgliedern mitzuteilen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Absatz 9 Satz 6 ff. entsprechend.
- (12) In der Regel nimmt der Vorstand an den Sitzungen des SkF-Rates teil. Bei Beratungen in Angelegenheiten des Vorstands sollen die Vorstandsmitglieder ausgeschlossen sein. Hierüber entscheidet der SkF-Rat ohne Anwesenheit des Vorstands.

§ 14**Aufgaben und Rechte des SkF-Rates**

- (1) Dem SkF-Rat obliegen die Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins durch den Vorstand.
- (2) Der SkF-Rat trägt die Verantwortung für die Pflege und Fortentwicklung der Mitgliederbasis.
- (3) Der SkF-Rat repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien in Abstimmung mit dem Vorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Dem SkF-Rat obliegen die Beratung und Kontrolle des Vorstands hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstands.
- (5) Er erstellt das Anforderungsprofil für den Vorstand, den Geschäftsverteilungsplan und beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Aufgaben und Rechte des SkF-Rates sind insbesondere:
 - a. Die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern,
 - c. die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie etwaiger Nachtragspläne und der Stellenpläne,
 - d. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs,
 - e. die Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - f. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - h. die Befugnis der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - i. die Vorlage seines Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - j. die Beratung der Mitgliederversammlung hinsichtlich der in § 16 Abs. 2 genannten Aufgaben,
 - k. die Zustimmung zu Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - l. die Zustimmung zu Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben,
 - m. die Zustimmung zu baulichen und sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen mit einem Betrag von mehr als Euro 50.000,- im Einzelfall,
 - n. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften außer Personalangelegenheiten, mit denen eine Verpflichtung von unbestimmter Dauer oder mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren verbunden ist,
 - o. die Beschlussempfehlung über Rechtsgeschäfte zur Errichtung, Übernahme, Veränderung und Auflösung von Geschäftsbereichen und Beratungsstellen, Heimen

- und anderen Einrichtungen,
- p. die Beschlussempfehlung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - q. die Beschlussempfehlung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen.
- (8) Die vorgenannten Aufgaben und Rechte des SkF-Rates bestehen auch hinsichtlich der unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Ortsvereins.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. In der Regel nimmt der Vorstand an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind außerdem:
- a. ein vom Bundesvorstand des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. benanntes Mitglied, das gemäß Assoziierungsvertrag stimmberechtigt ist,
 - b. ein vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. benanntes Mitglied in beratender Funktion.

Das passive Wahlrecht ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom SkF-Rat einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn der SkF-Rat, der Vorstand oder der Bischof dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beim SkF-Rat oder Vorstand beantragt.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des SkF Gesamtvereins muss vorher angehört werden.
- (5) Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung setzt der SkF-Rat fest.
- (6) Änderungen der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins, die Entscheidung über die Errichtung eigener juristischer Personen, den Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder Organisationen, die Einbringung von Diensten und Einrichtungen anderer Rechtsträger sowie über die Auflösung des Vereins sind in der Einladung ausdrücklich zu benennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des SkF-Rates, bei Verhinderung durch deren Stellvertreterin oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des SkF-Rates geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Versammlung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und

die Stimmabgabe ausweist und von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies gilt für Wahlen, Sachfragen und Anträge, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.
- (9) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins, die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen, die Einbringung von Diensten und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist in diesen Fällen nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Außerhalb der Sitzungen der Mitgliederversammlung können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mailanhang gefasst werden, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt (Umlaufverfahren). Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 7 Satz 2 ff. entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (11) Auf Antrag der SkF-Ratsvorsitzenden, des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins kann die Mitgliederversammlung in Abweichung von Absatz 2 Beschlüsse auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. In diesem Fall hat die Vorsitzende des SkF-Rates die Mitglieder des Vereins rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen und über die beabsichtigte Form der Sitzung zu informieren. Dieser Form muss die Mehrheit der SkF-Ratsmitglieder zustimmen. Die Zustimmung muss der Vorsitzenden schriftlich oder textförmlich bis spätestens drei Werktage vor der geplanten Video- oder Telefonkonferenz vorliegen. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Absatz 7 Satz 2 ff. entsprechend.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung grundsätzlicher Ziele und Aufgaben,
 - b. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte zu Errichtung, Veränderung von Geschäftsbereichen sowie Übernahme neuer Betätigungsfelder, über die Aufgabe

- eines Betätigungsfeldes und über die Einbringung eines Betätigungsfeldes in andere Rechtsträger,
- e. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - f. die Entscheidung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 - g. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen,
 - h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:
- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des SkF-Rates sowie die Entlastung des SkF-Rates,
 - c. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des SkF-Rates,
 - d. Zustimmung zur Geschäftsordnung des SkF-Rates.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. in Dortmund, der es im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Arbeit des Sozialdienstes katholischer Frauen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu verwenden hat.
- (2) Soweit eine solche Verwendung nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart unmittelbar und ausschließlich für andere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der Diözese verwandt, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins sind die § 5 Abs. 4, § 15 Abs. 3, 5 und 8, § 16 Abs. 2 h sowie § 18 Abs. 4 zu beachten.

§ 18

Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs nach cc. 299 § 3 CIC.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verband unaufgefordert der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus zeitnah anzuzeigen.

§ 19
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 1305

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 03.05.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.